

13.08.93

In - AS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handels- und Lohnstatistikgesetzes
(Statistikänderungsgesetz - StatÄndG)

A. Zielsetzung

Das Föderale Konsolidierungsprogramm (FKP) sieht im Bereich der Bundesstatistik Ausgabenkürzungen in den Jahren 1993 bis 1996 bei Bund und Ländern in Höhe von insgesamt 156 Mio DM vor.

B. Lösung

Die Sparvorgaben sollen durch verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden, die zum Teil gesetzlicher Regelungen bedürfen. Der Gesetzentwurf ordnet Einschränkungen bei laufenden Bundesstatistiken an, die aus Termingründen in diesem Jahr wirksam werden müssen.

Weitere Verschiebungen von Bundesstatistiken sind in den zeitgleich mit diesem Gesetzentwurf eingebrachten Entwürfen für eine Novellierung des Handwerkstatistik- und des Umweltstatistikgesetzes vorgesehen.

Fristablauf: 24.09.93

...

567/83

- 2 -

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine (Einsparungen)

13.08.93

In - AS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handels- und Lohnstatistikgesetzes
(Statistikänderungsgesetz - StatÄndG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) - 205 00 - Sta 64/93

Bonn, den 13. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Handels- und Lohnstatistikgesetzes
(Statistikänderungsgesetz - StatÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers



Fristablauf: 24.09.93

E n t w u r f

eines Gesetzes zur Änderung des Handels-
und Lohnstatistikgesetzes
(Statistikänderungsgesetz - StatÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsstatistikgesetzes

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. März 1991 (EGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- "3. Ergänzungserhebungen im Großhandel und Gastgewerbe im Jahre 1996 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1995, im Einzelhandel im Jahre 1998 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1997 sowie in Großhandel, Einzelhandel und Gastgewerbe darauffolgend jeweils im Abstand von fünf bis sieben Jahren,".

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

§ 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 10. Mai 1956 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist jährlich für den Monat Mai durchzuführen."

Artikel 3

Neufassung des Gesetzes über die Lohnstatistik

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes über die Lohnstatistik in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Ergänzungserhebungen im Einzelhandel, Großhandel und Gastgewerbe vom 5. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2152) außer Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKP) sind im Bereich der Bundesstatistik in den Jahren 1993-1996 bei Bund und Ländern insgesamt 156 Mio DM Ausgabenkürzungen vorzunehmen.

Der Interministerielle Ausschuß für Koordinierung und Rationalisierung der Statistik, dem Vertreter aller Bundesressorts angehören, wurde beauftragt, ein Sparkonzept zu erstellen. Dabei sollten als Eckwerte der Verzicht, die Verschiebung noch nicht realisierter Vorhaben sowie Einschränkungen im laufenden Programm der Bundesstatistik zugrundegelegt werden.

Das Programm der Bundesstatistik ist seit 1975 insbesondere mit der Zielsetzung, Bürger und Wirtschaft von statistischen Auskunftsverpflichtungen zu entlasten und Statistiken auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, mehrfach überprüft und bereinigt worden, zuletzt durch das 2. Statistikbereinigungsgesetz vom 19. Dezember 1986. In den letzten Jahren haben vor allem im Zuge des einheitlichen europäischen Binnenmarktes die statistischen Informationsverpflichtungen gegenüber der EG erheblich zugenommen. Die EG hat nicht nur mit dem Ziel, die Statistiken in den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen, eine Vielzahl gemeinschaftsrechtlicher Statistikvorschriften erlassen. Sie plant darüber hinaus den Aufbau einer umfassenden Gemeinschaftsstatistik. Weiterhin ist durch die Wiedervereinigung Deutschlands, besonders wegen der noch bestehenden unterschiedlichen Lebensverhältnisse in den alten und neuen Ländern, der Bedarf an aktuellen und zuverlässigen Daten aus der amtlichen Statistik gewachsen.

Die Aufgabe, die Sparvorgabe des FKP umzusetzen, erweist sich vor dem Hintergrund vorausgegangener Bereinigungsmaßnahmen und dem gewachsenen Informationsbedarf der letzten Jahre als sehr schwierig.

Bevor das Gesamtkonzept vorliegt, müssen zur Einhaltung von Fristen im Handelsstatistik- und Lohnstatistikgesetz vorgesehene Änderungen, insbesondere die Verschiebung der im Jahre 1993 vorgesehenen Ergänzungserhebung im Großhandel, angeordnet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Ergänzungserhebungen im Großhandel und Gastgewerbe, deren wichtigstes Erhebungsmerkmal das Warensortiment ist, das u. a. als Grundlage für die korrekte wirtschaftszweigsystematische Zuordnung von Unternehmen, die Aktualisierung der Preisindizes im Handel sowie für die Entstehungsrechnung des Sozialprodukts und die Berechnung des privaten Verbrauchs benötigt wird, sollen auf das Jahr 1996 verschoben werden. Durch die Verschiebung der für die Jahre 1993 bzw. 1994 angeordneten Erhebungen werden nicht nur Kosten im Rahmen des FKP eingespart; sie hat zugleich zur Folge, daß die Erhebungen bei einem neuen, auf der Basis der Handels- und Gaststättenzählung 1993 neu ausgewählten Berichtskreis durchgeführt werden kann.

Mit der Verschiebung wird die nächste Ergänzungserhebung im Einzelhandel im Jahr 1998 für das Geschäfts- oder Kalenderjahr 1997 festgelegt.

Zu Artikel 2

Die Verdiensterhebung im Handwerk soll künftig nur noch jährlich durchgeführt werden. Neben Kosteneinsparungen führt

diese Turnusverlängerung zugleich zu einer Entlastung der berichtspflichtigen Handwerksbetriebe.

Zu Artikel 3

Das Gesetz über die Lohnstatistik ist in den letzten Jahren mehrfach novelliert worden. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird daher befugt, das Gesetz in der geänderten Fassung bekanntzumachen.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten der Verordnung vom 5. Oktober 1990, die die Durchführung der Ergänzungserhebungen im Großhandel und Gastgewerbe im Jahr 1993 bzw. 1994 anordnet.

C. Kosten

1. Die Verschiebung der Ergänzungserhebungen im Großhandel, Gastgewerbe und Einzelhandel führt zu durchschnittlich jährlichen Einsparungen für die Jahre 1994 bis 1996 von 0,4 Mio DM beim Bund und 0,2 Mio DM bei den Ländern.
2. Die Turnusverlängerung von halbjährlich auf jährlich bei der Verdiensterhebung im Handwerk führt zu durchschnittlich jährlichen Einsparungen von 0,02 Mio DM beim Bund und 0,2 Mio DM bei den Ländern.

Das Gesetz hat darüber hinaus für die Auskunftspflichtigen entlastende Wirkung. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind wegen der relativ geringen Zahl der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht zu erwarten.

24.09.93

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handels- und Lohnstatistikgesetzes (Statistikänderungsgesetz - StatÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 3a - neu - (HStatG)

Nach Artikel 3 ist folgender neuer Artikel 3a einzufügen:

'Artikel 3a

Änderung des Hochschulstatistikgesetzes

Das Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.

(noch Ziff. 1)

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der erste Satzteil wie folgt gefaßt:

"1. für alle Studenten der Wintersemester, für die Studenten im ersten Hochschul- oder Fachsemester, die Prüfungsteilnehmer und die Exmatrikulierten auch im Sommersemester, jeweils nach Ablauf der Immatrikulationsfrist:".

bb) In Nummer 1 Nr. 2 wird das Wort "semesterweise" durch die Worte "jeweils im Wintersemester" ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.'

Begründung:

zu Artikel 3a Nr. 1 und 2 Buchstabe b:

Die sogenannte "Abiturientenbefragung" ist verzichtbar. Die bisher bei dieser Meinungsumfrage ermittelten Ergebnisse liefern kein brauchbares und verlässliches Bild über das Studieverhalten einer Teilmenge der Hochschulzugangsberechtigten. Alle bisher gemessenen Zahlen zeigen, daß die Wunschvorstellungen der Abiturienten nicht mit ihrem tatsächlichen Verhalten in Einklang stehen. Es wäre besser, diesen Bereich in Form von Initiativbefragungen zu untersuchen. Mit dem ersatzlosen Wegfall einer in sich geschlossenen Erhebung werden die Kosten für die Erhebung, Aufbereitung und Veröffentlichung gespart. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Umsetzung der FKP-Sparvorgaben geleistet.

zu Artikel 3a Nr. 2 Buchstabe a:

Es ist angezeigt, auch Einschränkungen bei der Hochschulstatistik vorzunehmen. Die semesterweise Erhebung aller Studenten einschließlich der Gasthörer ist nicht erforderlich und kann daher auf das Wintersemester beschränkt werden. Studienanfänger des 1. Hochschul- und Fachsemesters, Exmatrikulierte und Prüfungsteilnehmer müssen jedoch weiterhin semesterweise, also auch im Sommersemester, erfaßt werden, da diese Angaben für die Hochschulpolitik von besonderer Bedeutung sind.

2. Zu Artikel 3b - neu - (AgrStatG)

Nach dem neuen Artikel 3a ist folgender neuer Artikel 3b einzufügen:

'Artikel 3b

Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632) wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der erste Teilsatz wie folgt gefaßt:

"Die Erhebung über die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft wird repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem zweiten Jahr, beginnend 1993, durchgeführt;"

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird die Erhebung nach Absatz 1 auch 1994 durchgeführt:"

2. In § 25 Nr. 2 wird die Angabe "§ 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3" durch die Angabe "§ 28 Abs. 1 Nr. 2 bis 4" ersetzt.

Begründung

zu Artikel 3b Nr. 1

Die Erhebung der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft soll aufgrund zwingend erforderlicher Einsparungsmaßnahmen im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms von einjährigen auf zweijährlichen Turnus umgestellt und 1993 beginnen. Damit wird sie nur noch im Jahr der Agrarberichterstattung durchgeführt. In den Jahren ohne Erhebung wird die Zahl der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft geschätzt.

Das Interesse an Informationen über die strukturelle Entwicklung in den neuen Ländern erfordert es, daß in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Erhebung der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft auch 1994 durchgeführt wird.

zu Artikel 3b Nr. 2:

Die Änderung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zum Gesetzentwurf allgemein

3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihrer Verpflichtung aus dem im März 1993 beschlossenen Föderalen Konsolidierungsprogramm nachzukommen, unverzüglich einen Gesetzentwurf mit einem Einsparvolumen von insgesamt 50 Mio. DM für Bund und Länder im statistischen Programm der Bundesstatistik jeweils für die Jahre 1994 bis 1996 vorzulegen.

Begründung:

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Handels- und Lohnstatistikgesetzes wird das Einsparvolumen von insgesamt 50 Mio. DM für Bund und Länder jeweils in den Jahren 1994 bis 1996 nicht erreicht. Nach den Beschlüssen zum Föderalen Konsolidierungsprogramm (FKP) handelt es sich allerdings um Vorgaben für die Bundesstatistik. Der Bund ist also hier zur Umsetzung der Einsparvorgaben aufgefordert. Globale Kürzungen in den Landeshaushalten sind insoweit nicht möglich, weil der Aufgabenbereich der Statistik nicht nur unverändert bleibt, sondern ständig zunimmt (z.B. Asylbewerberleistungsstatistik, Handwerkszählung 1995, Sozial- und Jugendhilfestatistik).

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung festzuhalten, daß die Einsparungen im Bereich der Statistik für 1993 im Bund 1 Mio. DM und für die Länder 5 Mio. DM betragen. In den Jahren 1994 bis 1996 sind vom Bund jeweils 35 Mio. DM und von den Ländern jeweils 15 Mio. DM einzusparen.

Begründung:

Die Einsparungen für den Bereich der Statistik sind nach den Ergebnissen der Klausurtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder sowie den Partei- und Fraktionsvorsitzenden in dieser Größenordnung festgestellt worden. Sie wurden anschließend so im Bulletin der Bundesregierung veröffentlicht. In der Folgezeit legte das BMI allerdings für die Jahre 1994 bis 1996 ein Einsparvolumen von jeweils 15 Mio. DM und für die Länder von jeweils 35 Mio. DM zugrunde. Diese Zahleumkehrung in Anlage 2 der BR-Drs. zu 121/93 gilt es zu berichtigen.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei Verhandlungen über neue EG-Statistiken in Brüssel dafür einzusetzen, daß im Agrarbereich keine kostenrelevanten Maßnahmen auf EG-Ebene neu verabschiedet werden und gleichzeitig eine Überprüfung der EG-Agrarstatistiken mit dem Ziel ihrer Reduzierung in die Wege geleitet wird.

Begründung:

Nach den Beschlüssen über das Föderale Konsolidierungsprogramm (FKP) haben Bund und Länder zusammen 156 Mio. DM in den Jahren 1993 bis 1996 einzusparen. Dieses Einsparungsvolumen wird nach dem derzeitigen Sachstand nicht erreicht. Eine Umsetzung der Einsparungsvorgaben kann nur dann gelingen, wenn einzelne Statistiken einer Aufgabenkritik unterzogen werden. Hier bieten sich insbesondere die auf zwingendem EG-Recht basierenden Statistiken im Agrarbereich an, da insoweit eine umfassende und nahezu lückenlose statistische Aufbereitung stattfindet. Deren Notwendigkeit wird auch in der Öffentlichkeit angezweifelt. Während im Agrarbereich statistische Informationen über sehr viele Details vorliegen, fehlt es z.B. für den Dienstleistungssektor an wichtigen statistischen Erkenntnissen. In den alten Ländern werden über 60 % der Bruttowertschöpfung in Sektoren außerhalb des Produzierenden Gewerbes und der Landwirtschaft erbracht.

Es bestehen hier große Lücken, die beispielsweise durch eine Dienstleistungsstatistik dringend gefüllt werden müßten. Der Bereich der Landwirtschaft bindet ein Fünftel der statistischen Kapazitäten, wobei der Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt z.B. in Hessen nur 3 % beträgt. Im Interesse einer ausgewogenen zukunftsorientierten Struktur des gesamten Statistikbereichs, die auch den gewichteten Beiträgen zum Bruttosozialprodukt entspricht, erscheint unter Berücksichtigung der bestehenden Einsparungszwänge die Reduzierung von Statistiken im Agrarbereich dringend geboten.